



Ordnung für Liegeplätze und Bojen

1. Nichteinhaltung der Ordnung kann zum Entzug des Liegeplatzes führen.
2. Die Zuteilung der Bojen und Liegeplätze richtet sich grundsätzlich nach den sportlichen und seglerischen Aktivitäten des Mitgliedes und seiner Mitarbeit im Verein. Liegeplatz- und Bojeninhaber verpflichten sich an den Sportveranstaltungen des ESC teilzunehmen.
3. Die Zuständigkeit für Liegeplätze, Bojenfeld, Winterlager und Clubhaus liegt beim Vorstand. Der Takelmeister weist gemäß Beschluss der Vorstandschaft Liegeplätze und Bojen für jeweils eine Saison zu.
4. Anmeldungen für Liegeplätze, Bojen und Winterlager müssen über den entsprechenden online Antrag gestellt werden. Der Link zum entsprechenden online Antrag ist auf der ESC-Website veröffentlicht. Anspruch entsteht erst nach erfolgter Zuweisung durch den Takelmeister. Bei Nichtbelegung des Liegeplatzes oder der Boje bis zum 15.06. trotz Zuweisung, erlischt der Anspruch und der Platz oder die Boje kann vom Takelmeister neu vergeben werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Jahresgebühr.
5. Der Liegeplatz bzw. die Boje muss in der Zeit vom 01. November bis 31. März geräumt sein.
6. Sollten alle Bojen belegt sein, werden Anträge zur Bojenvergabe durch den Takelmeister in einer Bewerberliste geführt.
7. Bei Veräußerung des Bootes erlischt der Liegeplatzanspruch. Er ist nicht übertragbar. Bei Neuerwerb eines Bootes bedarf es eines neuen Antrages an die Vorstandschaft.
8. Zuwiderhandlungen, wie ein Verleihen, Überlassen, Vermieten des Liegeplatzes, bzw. jegliche Zweckentfremdung wie z.B. der Lagerung von anderen Wassersportfahrzeugen (SUPs, Surfbretter, Kajaks, usw.) ist untersagt und kann zum sofortigen Entzug des Liegeplatzes führen.
9. Das Gelände darf nur zum Be- und Entladen mit KFZ befahren werden. Auf dem Gelände darf nicht geparkt werden. (Vertragliche Regelung mit dem Landkreis)
10. Boote dürfen nur mit geeignetem Slipwagen abgestellt werden. Der Slipwagen muss während des Segelns auf dem Liegeplatz abgestellt werden. Ein Abstellen am Ufer ist untersagt – der Verein hat sich dem Landratsamt gegenüber verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen.
11. Bauliche Veränderungen am Liegeplatz bedürfen der Zustimmung durch die Vorstandschaft. Der zugewiesene Platz ist sauber und gemäht zu halten.
12. Reparatur-, Streich- und Reinigungsarbeiten sind nur im Rahmen der umweltrechtlichen Bestimmungen erlaubt und diese sind strengstens einzuhalten. Zusätzlich müssen diese Arbeiten im Vorfeld mit dem Takelmeister abgestimmt werden. Unser Gelände befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.
13. Kran und Winde dürfen nur nach Einweisung durch den Takelmeister benutzt werden. Die allg. Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten und im Schwenkbereich des Kranes ist untersagt.
14. Der ESC haftet nicht für Ansprüche der Mitglieder untereinander sowie für Schäden am Eigentum der Mitglieder.

Liegeplatz- und Clubhausordnung

15. Bojen müssen gelb sein und mit der zugeteilten Bojenummer in schwarzer Schrift gekennzeichnet werden. Die Boje, der Bojenstein sowie das Bojengeschirr ist Eigentum des Bojenplatzinhabers und liegt in dessen Verantwortung.
16. Jedes Mitglied bestätigt mit der Liegeplatzanmeldung, dass für die eingebrachten Boote ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der die Teilnahme an Segelregatten inkludiert.
17. Die Liegeplatzgebühren behalten Gültigkeit für die jeweilige Segelsaison. Die Gebühren werden gemäß Vereinsatzung von der Vorstandschaft jährlich geprüft und beschlossen. Es erfolgt erforderlichenfalls eine Preisanpassung an die Entwicklung des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreis-Index (VPI). Die Liegeplatzgebühren werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Wird während der Saison der Liegeplatz nicht mehr benötigt, fällt keine anteilige Rückerstattung an.

Ordnung für Clubhaus und Clubgelände

1. Die Einrichtung und alle Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
2. Die Weitergabe von Schlüsseln der Schließanlage an Dritte ist untersagt. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Takelmeister mitzuteilen. Nach dem Verlassen sind alle Einrichtungen (Gelände, Clubhaus) zu verschließen.
3. Mitgebrachte Speisen und Getränke können nur während des Aufenthaltes in Kühlschränken bzw. im Clubhaus aufbewahrt werden. Wird das Gelände verlassen, sind sämtliche Speisen und Gegenstände mitzunehmen. Restmüll und Abfälle, insbesondere Altglas, dürfen nicht im Club entsorgt werden.
4. Benutztes Geschirr ist nach Gebrauch abzuspülen und aufzuräumen. Bei Benutzung der Geschirrspülmaschine ist diese nach dem Reinigungsgang zu entleeren und der Inhalt aufzuräumen.
5. Elektroherd und Kaffeemaschine sind nach Gebrauch auszuschalten. Bei Verlassen ist zu überprüfen, ob Licht und Heizung aus sowie alle Fenster verschlossen, bzw. ausgeschaltet sind.
6. Sämtliche Gerätschaften des ESC können nicht ausgeliehen werden.
7. Freunde von Clubmitgliedern sind als Gäste willkommen. Ohne Anmeldung ist die Anzahl der Gäste auf max. 8 beschränkt. Offizielle Clubveranstaltungen dürfen durch diese Gastfreundschaft nicht behindert werden. Das einladende Clubmitglied ist für die Sicherheit seiner Gäste sowie auch für deren Betragen verantwortlich. Vorstandsmitgliedern steht bei Unstimmigkeiten das Hausrecht zu.
8. Privatfeiern, Übernachtungen im Clubhaus bzw. Zelten auf dem Gelände bedürfen der Anmeldung und der Genehmigung durch den Vorstand. Erster Ansprechpartner ist hierzu der 2. Vorsitzende, in dessen Vertretung der 1. Vorsitzende. Das Clubhaus kann Clubmitgliedern zu persönlichen Feiern (bis zu max. 60 Gästen) nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn für den betroffenen Zeitraum nicht bereits eine offizielle Veranstaltung des ESC geplant ist. Der Zugang zu Toiletten, Dusche und Küche ist auch während der persönlichen Feier für alle ESC-Mitgliedern jederzeit zu ermöglichen. Die zu entrichtende Gebühr für die persönliche Clubhausnutzung beträgt derzeit 150 € von 01. April bis 31. Oktober, ansonsten 200 €. Schäden am ESC-Inventar sind der Vorstandschaft zu melden und nicht pauschal in der Nutzungsgebühr abgegolten. Das Haus ist besenrein zurückzugeben. Eine genehmigte Feier wird nach Möglichkeit per Aushang im ESC-Schaukasten und auf der ESC-Homepage mitgeteilt. Bei einer Privatfeier ist der ESC von jeglichen Schadensansprüchen der Besucher freigestellt.

Der Vorstand